



Niddataler Nachrichten

Ausgabe 20/2025

Freitag, den 10.10.2025

Jahrgang 7

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

WAHLHELFERINNEN UND WAHLHELFER GESUCHT!

Am Sonntag, den 15. März 2026, findet in Hessen die Allgemeine Kommunalwahl (Wahl zum Kreistag und zur Stadtverordnetenversammlung) sowie die Bürgermeister-Hauptwahl statt. Eine gegebenenfalls notwendig werdende Bürgermeister-Stichwahl wird 14 Tage nach der Hauptwahl, und somit am Sonntag, den 29. März 2026, stattfinden.

Neben Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Stadtverwaltung Niddatal werden zur Durchführung der bevorstehenden Wahlen weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer an den Wahlsonntagen gesucht.

Persönliche Voraussetzung

Um Wahlhelfer werden zu können, müssen Sie:

- am Wahltag die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder EU-Bürger sein,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 6 Wochen vor der Wahl eine

(Haupt-) Wohnung im Stadtgebiet Niddatal innehaben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und

- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Aufgaben im Wahlvorstand

- Begleitung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlhandlung in den Wahllokalen,
- Überprüfung der Wahlberechtigung,
- Aushändigung der Stimmzettel,
- Ab 18:00 Uhr Auszählung der Stimmzettel und Ermittlung der Wahlergebnisse
- Erstellung einer Wahl Niederschrift

Zeitlicher Aufwand

Die Stimmabgabe in den 6 Wahllokalen der Stadt Niddatal ist am Wahlsonntag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr möglich. Allerdings trifft sich der jeweilige Wahlvorstand schon um 7:30 Uhr, um noch vorbereitende Arbeiten im Wahllokal zu erledigen. In der Zeit der Stimmabgabe sind die Wahllokale

mit min. drei Wahlhelferinnen/ Wahlhelfer zu besetzen. Die/ Der Wahlvorsteherin/ Wahlvorsteher teilt am Wahltag die Wahlhelferinnen/ Wahlhelfer in eine Vor- und eine Nachmittagsschicht auf. Zur Stimmauszählung ab 18:00 Uhr muss der Wahlvorstand wieder vollzählig sein.

Entschädigung

Die Stadt Niddatal zahlt an jede Wahlhelferin/ jeden Wahlhelfer pro Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann melden Sie sich bei der Wahlleitung der Stadt Niddatal unter:

Stadtverwaltung Niddatal

-Wahlamt-

Im Kloster 6

61194 Niddatal

Telefon-Nr.: 06034/ 91 24- 240

E-Mail: wahl@niddatal.de

BEKANNTGABE DES WAHLTAGES UND DES TAGES DER STICHWAHL

sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Niddatal (Hessen)

1. In der Stadt Niddatal mit 9.861 Einwohner ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ab dem 01.07.2026 im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach § 6 der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) gewährt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Für die Bürgermeisterwahl gelten die folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

1. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).
2. Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).

3. Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 25).

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten § 32 Abs. 2 und § 31 HGO entsprechend.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter Ziffer 3 nochmals hingewiesen wird. Eine gesonderte Bewerbung ist wahrrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Zusätzliche Informationen zur Stelle können bei nachfolgender Adresse erfragt werden:

Wahlleitung der Stadt Niddatal
Besonderer Wahlleiter
Herr Andreas Schwenz
Zimmer Nr.: 2.04,
Telefonnummer: 06034/ 9124-240,
E-Mail-Adresse: wahl@niddatal.de

Rathaus Niddatal,
Im Kloster 6, 61194 Niddatal,

2. Die Wahl findet nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal vom 02.07.2025 am Sonntag, den 15.03.2026, und eine evtl. Stichwahl am Sonntag, den 29.03.2026, statt.

3. Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 KWG entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes (GG), von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Fortsetzung auf Seite 2

BEKANNTGABE DES WAHLTAGES UND DES TAGES DER STICHWahl

sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Niddatal (Hessen)

Fortsetzung von Seite 1

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 46 KWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal von Gesetzes wegen (§ 38 HGO) Vertreter hat. Dies gilt nicht für den Wahlvorschlag des amtierenden Bürgermeisters, der während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt in der Stadt Niddatal ausgeübt hat.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Zahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal beträgt nach § 38 HGO 31.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wähler-

gruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Stadt Niddatal) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Stadt Niddatal) aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für eine Bewerberin oder einen Bewerber unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauensperson und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 KWG enthalten.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführer oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitglieder oder Vertreter zu unterzeichnen. Diese haben gegenüber der Wahlleitung der Stadt Niddatal an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens** am Montag, 05.01.2026,

bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Wahlleitung der Stadt Niddatal, Besonderer Wahlleiter Andreas Schwenz, Rathaus Niddatal, Zimmer Nr.: 2.04, Im Kloster 6, 61194 Niddatal einzureichen.

Die Frist ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Bei der Wahlleitung der Stadt Niddatal sind ebenfalls die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie/er der Aufstellung im Wahlvorschlag zustimmt (Zustimmungserklärung; Formblatt DW-Nr. 9). Diese Erklärung muss auch Angaben darüber enthalten, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber Ausschlussgründe vorliegen, die einer Amtseinführung entgegenstehen (§§ 43 und 65 Abs. 2 HGO).

2. Eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands (Hauptwohnsitzgemeinde), dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung; Formblatt DW-Nr. 10).

3. Eine Ausfertigung der Niederschrift (Formblatt DW-Nr. 11) über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern muss keine Niederschrift beigefügt werden.

4. Gegebenenfalls die erforderlichen mindestens 62 gültigen Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern (Formblatt DW-Nr. 7) mit Bescheinigungen des Magistrats der Stadt Niddatal über die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 05.01.2026 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Niddatal, den 06.10.2025

Die Wahlleitung der Stadt Niddatal

Andreas Schwenz

Besonderer Wahlleiter

Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal

V.i.S.d.P. Bürgermeister Michael Hahn

Kontakt Im Kloster 6 · 61194 Niddatal

Telefon: 06034 9124-0

info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel

06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal

r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

AMT FÜR BODENMANAGEMENT BÜDINGEN

- Flurbereinigungsbehörde -

Bahnhofstr. 33 · 63654 Büdingen · Tel.-Nr.: 0611 535-7000 · Fax-Nr.: 0611 327605-100 · E-Mail: info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de

Gz.: 2-BD-05-25-31-01-B-0005#006

Flurbereinigungsverfahren

Nidderau-Uferandstreifen

Verfahrensnummer: VF 2531



Hessischen Landesamt für
Bodenmanagement und
Geoinformation

- Obere

Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aufgehoben wird.

Begründung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen vom 15.07.2025 liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen können.

Bei der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, muss sich der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die Empfänger der neuen Grundstücke für das gesamte Flurbereinigungsgebiet einheitlich zu den festgesetzten Zeiten vollziehen, da sonst eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugeteilten Grundstücke nicht gewährleistet ist.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Somit überwiegen das öffentliche Interesse sowie das gemeinschaftliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten den möglichen entgegenstehenden Interessen einzelner Beteiligter. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind somit gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann auf Antrag der

Hessische Verwaltungsgerichtshof
- Flurbereinigungsgericht -

Goethestraße 41+43, 34119 Kassel

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Büdingen, den 02.10.2025

Amt für Bodenmanagement Büdingen

- Flurbereinigungsbehörde -

gez. Dr. Schweitzer, Amtsleitung

3.3 Nießbrauch, Pacht

Anträge, die Ansprüche nach § 69 FlurbG aus einem Nießbrauchsrecht oder nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gem. § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen, zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Bekanntmachung

Diese vorläufige Besitzeinweisung wird in der Flurbereinigungsbehörde Stadt Nidderau und in den angrenzenden Gemeinden Schöneck, Hammersbach, Stadt Bruchköbel, Altstadt, Limeshain und Stadt Niddatal öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die vorläufige Besitzeinweisung, die Überleitungsbestimmungen und eine Übersichtskarte für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung erfolgt bei der Stadt Nidderau während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <https://www.hvbg.hessen.de/VF2531> abrufbar.

Begründung

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird auf der Grundlage des § 65 FlurbG von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde erlassen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu den Überleitungsbestimmungen gem. §§ 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG gehört. Die formellen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor.

Die Grundstücke innerhalb des Flurbereinigungsgebietes wurden neu geordnet. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen. Den Beteiligten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen.

Eine sofortige Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist geboten und duldet keinen weiteren Aufschub.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen ebenfalls vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -

Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen

oder beim

Öffentliche Bekanntmachung

I. Vorläufige Besitzeinweisung

1. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Nidderau-Uferandstreifen** werden die Beteiligten gem. § 65 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Der für die Bewertung der eingebrachten Grundstücke und der Abfindungsgrundstücke maßgebliche Stichtag wird gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 FlurbG auf den **01. Dezember 2025** festgesetzt. Die tatsächliche Überleitung der Grundstücke in den neuen Zustand wird durch die Überleitungsbestimmungen (§ 66 FlurbG) vom **15.07.2025** geregelt.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

Diese Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

2. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Auf Antrag der Beteiligten wird die neue Feldeinteilung (Anzeige der Grenzen) an Ort und Stelle angezeigt und erläutert. Anträge hierzu können telefonisch oder per E-Mail bei der Flurbereinigungsbehörde unter folgenden Kontaktdaten gestellt werden:

Name **Frau Hecht**

Telefon **+49 (611) 535 - 7305**

E-Mail **susanne.hecht@hvbg.hessen.de**

Derartige Anträge können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum **01.12.2025** gestellt werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten zu dem vereinbarten Termin die in ihrem Besitz befindlichen Abfindungsunterlagen mitzubringen.

3. Hinweise

3.1 Rechtliche Wirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Der endgültige Rechtszustand wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt, gegen den zu gegebener Zeit der Widerspruch nach § 59 FlurbG erhoben werden kann. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gem. §§ 61, 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung).

3.2 Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Daher bedürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen in der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausge-

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE

in der Stadt

Hiermit fordere ich zur **Einreichung** von **Wahlvorschlägen** für die am **15. März 2026** stattfindende **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** der **Stadt Niddatal** auf.

Die amtliche **Einwohnerzahl der Stadt Niddatal** für die Kommunalwahl 2026 gemäß § 148 Hessische Gemeindeordnung (HGO) beträgt **9.913**.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beträgt 31.

1. Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 und 61 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 22 und 23 der Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Den Wahlkreis bildet bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung die Stadt Niddatal.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

2. Wählbarkeit

Wählbar als Stadtverordneter ist nach § 32 HGO, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger) ist. Alle Bewerber müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Niddatal ihren Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt ohne einen Wohnsitz haben. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Diese sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Berufs oder Stands, des Tages der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) aufzuführen.

Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unter-

zeichnet sein und soll deren Telefonnummer und E-Mailadresse enthalten. Die Vertrauenspersonen werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder einem Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal oder im Hessischen Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind, gemäß § 11 Abs. 4 KWG.

Dies sind für die Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung** bei der Stadt Niddatal **62 Unterschriften**.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger), die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag im Wahlkreis ihren Hauptwohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt ohne einen Wohnsitz haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Muss ein Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 4 KWG von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften), so sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern, unter Beachtung folgender Hinweise zu leisten:

- Die Formblätter nach Vordruckmuster KW Nr. 7 werden auf Anforderung von der Wahlleitung der Stadt Niddatal kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Lieferung kann auch durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form erfolgen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie

eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Außer der Unterschrift sind weiterhin Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert mit Vordruck KW Nr. 8 eine Bescheinigung des Magistrates der Stadt, bei der die Person im Wählerverzeichnis einzutragen ist, darüber beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
- Die Wahlvorschläge dürfen erst unterzeichnet werden, wenn der Wahlvorschlag im Rahmen einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4. Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die

WAHL ZUR STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 15. MÄRZ 2026

St. Niddatal

Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen gemäß § 12 Abs. 1 KWG.

Weist ein Bewerber gegenüber dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (Montag, den 05.01.2026) nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 KWG anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauensperson und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

5. Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am

**Montag, dem 5. Januar 2026,
bis 18.00 Uhr**

schriftlich im Original bei der Wahlleitung der Stadt Niddatal, Besonderer Wahlleiter Andreas Schwenz, Rathaus Niddatal, Im Kloster 6, Zimmer Nr. 2.04, 61194 Niddatal einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, einen Termin zur Abgabe vorab zu vereinbaren.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nicht vorgesehen. Ich empfehle daher, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen, dass

etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

Dem Wahlvorschlag (Vordruck KW Nr. 6) sind beizufügen:

- Die schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach einem Vordruckmuster (Zustimmungserklärung, Vordruck KW Nr. 9), dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind. Die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung gehindert sind, sowie eine Verpflichtung der Bewerber, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen.
- Eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Niddatal, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Wählbarkeitsbescheinigung, Vordruck KW Nr. 10).
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt (Vordruck KW Nr. 11),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften benötigt (vgl. hierzu obige Ziffer 3).

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Der Wahlausschuss der Stadt Niddatal beschließt spätestens am 58. Tag vor der Wahl (16. Januar 2026) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahl-

vorschläge. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Wahlformulare sind kostenlos bei der Wahlleitung der Stadt Niddatal erhältlich. Mit Ausnahme des Formblattes für Unterstützungsunterschriften (Vordruck KW Nr. 7) sind diese auch im Internet unter der Adresse „<https://www.wahlen.hessen.de>“ (Rubrik „Kommunen/Kommunalwahlen/Vordrucke für Parteien und Wählergruppen“) für jedermann kostenlos und frei verfügbar.

6. Maßgebliche Einwohnerzahl

Die nach § 148 HGO für die Stadtverordnetenwahl maßgebliche Einwohnerzahl der Stadt Niddatal beträgt 9.913 (Stand 30.09.2024; Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes). In Niddatal sind nach § 38 HGO demzufolge 31 Stadtverordnete zu wählen.

Niddatal, den 06.10.2025

Die Wahlleitung der Stadt Niddatal

Andreas Schwenz

Besonderer Wahlleiter

NEBEN DER VERTEILUNG ZUSÄTZLICHE AUSLAGESTELLEN DER NIDDATALER NACHRICHTEN

Assenheim

Edeka Markt

Rewe Markt

Tierarztpraxis Tascher

Pizzeria Roma

Reisebüro AS Freizeitreisen

Metzgerei Craß

Stadtverwaltung

Apotheke Assenheim

Gemeinschaftspraxis

Dr. Gundermann & Dr. Bernbeck

Bönstadt

Metzgerei Craß

Bürgerhaus

Handgemacht Deko & Wein

Ilbenstadt

Metzgerei Mahl

Hof-Pizzeria Lentini

Gelis Eckklädchen

Hausarztpraxis Dr. Keimling

Kaichen

Tanjas Hair-Design

Forst- und Gartengeräte

Schmidberger

Automatenladen Schulze

ABFALLABHOLUNG

Mo., 13. Oktober 2025 - Bioabfall
in Assenheim, Bönstadt und Kaichen

Di., 14. Oktober 2025 - Bioabfall
in Ilbenstadt

Di., 14. Oktober 2025 - Grünabfall
in allen Stadtteilen

Di., 14. Oktober 2025 - Restmüll
in Assenheim und Kaichen

Mi., 15. Oktober 2025 - Restmüll
in Bönstadt und Ilbenstadt

Der Abfallkalender für 2025 ist als Download (pdf und ics) auf der Homepage www.niddatal.de hinterlegt.

NIDDATALER NACHRICHTEN

Die nächste Ausgabe der Niddataler Nachrichten erscheint am 24. Oktober 2025.

Die aktuelle Ausgabe und auch Archivausgaben können Sie unter www.niddataler-nachrichten.de finden und komfortabel lesen.

Stadt Niddatal

in Kooperation mit



Theatergruppe Assenheim e.V.

• Musicals für Kinder und Erwachsene •



Einladung zum Seniorenmusical „Alice im Wunderland“

Liebe Seniorinnen und Senioren,
die Theatergruppe Assenheim freut sich schon jetzt darauf, den Seniorinnen und Senioren der Stadt Niddatal im Winter ein zauberhaftes Musical präsentieren zu können.
Die Theatergruppe Assenheim lädt zur neuesten Produktion am **Dienstag, den 25. November 2025, um 15:00 Uhr (Einlass ab 14:30 Uhr) zum Musical „Alice im Wunderland“ in das Bürgerhaus Assenheim** ein. Sie werden entführt in einen spannenden und erlebnisreichen Theaternachmittag.

Der Eintrittspreis beträgt pro Person (ab 65 Jahren) 5,00 € und ist vor der Aufführung an der Eingangskasse zu entrichten.

Eine Reservierung erfolgt direkt über die Theatergruppe Assenheim e.V. oder die Stadt Niddatal. Sofern Sie einen Fahrdienst benötigen, bitte wir Sie um eine Anmeldung bei Frau Sonja Smith unter: 06034/9124-100 oder sonja.smith@niddatal.de

Um die Veranstaltung gut vorbereiten zu können, bitten wir um eine verbindliche Anmeldung über folgendes Formular:



Anmeldung zur Musicalaufführung „Alice im Wunderland“

Mit diesem Schreiben melde ich mich/melden wir uns verbindlich für die Aufführung „Alice im Wundland“ der TGAss am 25.11.2025 um 15:00 Uhr an.

Anmeldung von:

Vor und Nachname (bitte angeben): _____

Adresse (bitte angeben): _____, 61194 Niddatal

Telefon (bitte angeben): _____

Ich benötige einen Rollstuhlplatz

Ich benötige zwei Rollstuhlplätze

Folgende Personen begleiten mich (Begleitpersonen können auch jünger sein):

Person 1: Vorname: _____ / Name: _____

Person 2: Vorname: _____ / Name: _____

Person 3: Vorname: _____ / Name: _____

Hinweis: Die Reservierungen werden nach Eingangsdatum angenommen. Sollten alle Plätze für die Aufführung bereits vergeben sein, wird die Theatergruppe Sie telefonisch kontaktieren.

Datum

Unterschrift

Rücksendung bis zum 14.11.2025 an:

Theatergruppe Assenheim e.V.
Norbert Deforth
Georg Büchner Str. 9
61194 Niddatal

ODER
Stadt Niddatal
Im Kloster 6
61194 Niddatal



Stadt Niddatal

Miteinander – Füreinander

Dieses Motto gilt für unsere städtischen Kindertageseinrichtungen. Für unsere städtische Kita in der „Geschwister-Scholl-Str. 28“ in Assenheim suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Kita-Leitung (w/m/d) in Vollzeit

die wir gerne unbefristet einstellen wollen.

In der Kindertageseinrichtung „Geschwister-Scholl-Str. 28“ in Assenheim werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut. Die Kita ist eine 3 gruppige Einrichtung, eine Erweiterung um eine Gruppe ist in Arbeit.

Empathie, Achtsamkeit und Wertschätzung charakterisieren die pädagogische Haltung in unseren Kindertagesstätten. Wir begegnen den Kindern mit einer freundlichen und respektvollen Umgangskultur.

Wir begleiten die Kinder in ihrem Entwicklungsbedarf und in ihrem eigenen Tempo. Unsere pädagogische Arbeit auf der Beziehungsebene respektiert die Sicht, die Art und Weise des Kindes. Vertrauen in ihre Fähigkeiten und der wertschätzende Umgang sind Grundsätze unserer Arbeit. Unser Ziel ist, die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit zu fördern, die Individualität der Kinder zu achten, ohne die Grenzen der anderen zu verletzen.

Als Leitung werden Sie die Budget-, Organisations- und Fachverantwortung für die Einrichtung umfassend wahrnehmen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung und Teamentwicklung
- Kontinuierliche Budgetkontrolle und Sicherstellung der wirtschaftlichen und organisatorischen Betriebsführung der Einrichtung
- Öffentlichkeitsarbeit
- intensiver Austausch und Zusammenarbeit mit der Fachdienstleitung
- Zusammenarbeit mit Institutionen im Sozialraum

Ihre Qualifikation und Ihre persönlichen Vorzüge:

- Erfolgreicher Studienabschluss im Bereich Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Soziale Arbeit oder ein Ausbildungsabschluss als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher (gemäß § 25b HKJGB) mit leitungsrelevanten Qualifikationen
- Berufserfahrung und Führungs- sowie Leitungserfahrung
- Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Kooperations- und Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit, Loyalität
- Fähigkeit zum konzeptionellen und vernetzten Denken und Handeln
- Fähigkeit, Veränderungsprozesse aktiv zu gestalten
- Fähigkeit zur interkulturellen Kommunikation
- Fähigkeit zu wirtschaftlichem Denken und Handeln
- Bereitschaft zur Fortführung und Weiterentwicklung des bereits bestehenden Konzeptes
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Bereitschaft zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen außerhalb der regulären Arbeitszeit, d.h. auch in den Abendstunden und am Wochenende

Wir bieten Ihnen:

- Eine unbefristete Stelle mit vielseitigen und interessanten Aufgabenstellungen
- Eingruppierung nach TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst
- Attraktive Sozialleistungen (Zusatzversorgungskasse, Vermögenswirksame Leistungen, betriebliche Altersvorsorge, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt)
- Interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten
- Team- und Leitungs-Supervision
- Regelmäßige Treffen aller LeiterInnen und der Fachdienstleitung
- E-Bike Leasing

Die Stadt Niddatal setzt sich für die berufliche Gleichstellung ein und strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz im Sinne des Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) abzubauen. Bewerbungen von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist bitte in Kopie beizufügen.

Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung, die Sie bitte bis zum 31.10.2025 senden. Gerne per mail unter bewerbung@niddatal.de oder in Papierform an den Magistrat der Stadt Niddatal · Personalamt · Im Kloster 6 · 61194 Niddatal

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen willigen Sie ausdrücklich in die Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegende ausgeschriebene Stelle ein. Ihre Einwilligung kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für dieses Auswahlverfahren und wird auf Grundlage von Art. 6 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) vorgenommen. Dies schließt die Weitergabe an die Mitglieder der Auswahlkommission, die Personalverwaltung und den Personalrat im Rahmen ihrer organisatorischen bzw. gesetzlichen Zuständigkeit ein. Ihre Daten werden längstens 6 Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens gespeichert und anschließend gelöscht.

Bei Fragen zum Bewerbungsverfahren steht Ihnen Frau Spengler vom Fachbereich Personal unter der Telefonnummer 06034-9124114 zur Verfügung.

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen gerne Frau Kramer vom Fachdienst Kindertagesstätten unter der Telefonnummer 06034-9124231.

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Ilbenstadt, Im Kloster 6 06034 9124-0

Aus organisatorischen Gründen und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

Mo.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Di.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Do.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Fr.	07.30-12.00 Uhr

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
61169 Friedberg 06031 82-0

Öffnungszeiten der Büchereien

**Stadtbücherei Assenheim,
Hauptstraße 5/10 06034 5198**

Montag	14.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 19.00 Uhr

**Katholische öffentliche Bücherei
Ilbenstadt, Kirchgasse 16**

Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

Gemeindeschwestern

**Wochenenddienste der Gemein-
schwestern sind zu erfragen unter:**

Sozialstationsleitung	06003 810-122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810-123
Besprechungsraum	06003 810-124

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau
Chaumontplatz 1, 61231 Bad Nauheim
Hochwaldkrankenhaus 116 117
Ärztlicher Notdienst 06181 75858
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle
01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14
Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

Sozialstation häusliche Pflege

Niddatal, Rosbach, Wöllstadt
Leiterin Frau Dittberner-Bäuerlein 06003 810-124
Telefax 06003 810-125

Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim
Telefon: 06034 9396866

Bürgerhäuser

Assenheim	06034 9022975
Bönstadt	06034 9022900
Ilbenstadt	06034 3917
Kaichen	06187 3969

Kompostierungsanlage

**Ilbenstadt, Außenliegend 06034 930920
An der Landesstraße 3188**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

Recyclinghof

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk
in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbe-
trieb des Wetteraukreises betrieben.

**61194 Niddatal / Ilbenstadt
Außenliegend an der L 3188**

www.recyclinghof-wetterau.de

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag 9.00 - 14.00 Uhr

Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung
Annahmen nur aus privaten Haushalten des
Wetteraukreises in haushaltsüblichen Men-
gen.

Sperrmüll	bis 40 kg pauschal	6,00 €
	je weiteres Kilo	0,18 €/kg
Bauschutt	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Grünabfall	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Reifen		3,50 €/Stück
Altholz A IV	bis 40 kg pauschal	6,60 €
	je weiteres Kilo	0,20 €/kg
(überwiegend aus dem Außenbereich)		
Altholz A I-III	bis 40 kg pauschal	3,30 €
	je weiteres Kilo	0,10 €/kg
(aus dem Innenbereich)		

Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Drucker-
patronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte,
Flachglas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus
PP/PE, Korken, LED-/Energiesparlampen,
Metallschrott, Papier, Pappe, Kartonagen

**Info-Telefon 06031 906611
www.awb-wetterau.de**

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das
Schadstoffmobil online ab:

www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.html

Kehrbezirke der Schornsteinfeger

Stadtteile Assenheim, Bönstadt und Kaichen

Bezirksschornsteinfegermeister und
Gebäudeenergieberater i. H.
Arno Hütter 06447 92063
Butzbacher Str. 27 · 35428 Langgöns

Stadtteil Ilbenstadt

Bezirksschornsteinfegermeister und
Gebäudeenergieberater i. H.
Frank Blechschmidt 06187 290221
An der Landwehr 19 · 61130 Nidderau



**Der Bereitschafts-
dienst der Notdienst-
apotheken beginnt und endet jeweils um
9:00 Uhr.**

Freitag, 10.10.2025 - 9:00 Uhr

Taunus-Apotheke 06032 32088
Kurstraße 9 61231 Bad Nauheim

Samstag, 11.10.2025 - 9:00 Uhr

Römer-Apotheke Tel. 06047 4052
Vogelsbergstr. 10 63674 Altenstadt

Sonntag, 12.10.2025 - 9:00 Uhr

Hochwald Apotheke 06032 9282797
Chaumont-Platz 1 61231 Bad Nauheim

Montag, 13.10.2025 - 9:00 Uhr

Wetterau-Apotheke Tel. 06031 9944
Kaiserstr. 128 61169 Friedberg

Dienstag, 14.10.2025 - 9:00 Uhr

Kur-Apotheke 06032 349570
Frankfurter Str. 36 61231 Bad Nauheim

Mittwoch, 15.10.2025 - 9:00 Uhr

Neue Apotheke 06039 3591
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

Donnerstag, 16.10.2025 - 9:00 Uhr

Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Freitag, 17.10.2025 - 9:00 Uhr

Flora-Apotheke 06035 9684457
Messeplatz 7 61197 Florstadt

Samstag, 18.10.2025 - 9:00 Uhr

Rathaus Apotheke 06187 935383
Gehrener Ring 3 61130 Nidderau

Sonntag, 19.10.2025 - 9:00 Uhr

Sonnen-Apotheke 06187 3885
Hanauer Str. 13 61130 Nidderau

Montag, 20.10.2025 - 9:00 Uhr

Rosen-Apotheke 06187 22848
Windecker Str. 14 61130 Nidderau

Dienstag, 21.10.2025 - 9:00 Uhr

Hof-Apotheke 06031 5685
Kaiserstr. 104 61169 Friedberg

Mittwoch, 22.10.2025 - 9:00 Uhr

Brunnen-Apotheke 06003 91890
Bahnhofstr. 14 61191 Rosbach

Donnerstag, 23.10.2025 - 9:00 Uhr

Turm Apotheke 06007 7676
Hauptstr. 60 61191 Rosbach

Freitag, 24.10.2025 - 9:00 Uhr

Apotheke Assenheim 06034 91200
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

Samstag, 25.10.2025 - 9:00 Uhr

Rosen-Apotheke 06187 22848
Windecker Str. 14 61130 Nidderau

Sonntag, 26.10.2025 - 9:00 Uhr

Paracelsus-Apotheke 06039 95900
Sauerbornstr. 15 61184 Karben